

Ein gemeinsames Foto für alle Gemeindebürger



70 Jahre

Steirischer Jubiläums-Gemeindetag 2018
Schwarz-Freizeitzentrum - Premstätten, am 11. Oktober 2018Gemeinde
bund

Großgruppenaufnahme beim 70-Jahr-Jubiläum des Gemeindebundes Steiermark.

karl Zotter.com

Vom Neusiedlersee bis zum Bodensee und sogar in Deutschland wurden in den vergangenen 30 Jahren von Karl Zotter ganz besondere Momente einzigartig im Bild festgehalten. Ob beim Österreichischen Bundesheer, Jubiläen an Schulen, Vereinen oder Gemeinden. Mit der Aufnahme aller Bewohner von Waisenegg in der Steiermark anlässlich des 600-Jahr-Jubiläums wurde die Großgruppenfotografie von Karl Zotter sogar ins Guinness-Buch der Rekorde aufgenommen.

Nächste Generation bei Großgruppenfotografie KARLZOTTER

Nach 30 Jahren übergab nun Firmengründer Karl Zotter das Unternehmen an seinen Sohn Christoph Zotter. Auch Bundespräsident Alexander Van der Bellen gratulierte sehr herzlich zur Betriebsübergabe und zum 25-Jahr-Jubiläum der Durchführung des traditionellen Großgruppenfotos aller ausgemusterten Leutnanten

an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt.

Anlässlich 70 Jahre Gemeindebund Steiermark wurde Karl Zotter im vergangenen Jahr in die Schwarzhalle gerufen, um alle anwesenden Bürgermeister zusammen mit Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer auf der größten mobilen Fototribüne Österreichs im Bild festzuhalten.

Zahlreiche Gemeinden haben sich durch Karl Zotters Großgruppenfotografie Fotodokumente für die „Ewigkeit“ geschaffen - z.B. Kulm bei Weiz, Ratschen-



Christoph Zotter, Bundespräsident Alexander Van der Bellen und Karl Zotter (v.l.).

karl Zotter.com

dorf, Rassach, Reichendorf, Gersdorf/Feistritz, Oberrettenbach, Gasen, Fladnitz/Teichalm - um nur einige zu nennen. Und jedes Mal war es ein unvergessliches Erlebnis für alle, die bei so einem

Großereignis dabei waren.

Wenn so ein Großgruppenbild auch für Ihre Gemeinde interessant wäre, finden Sie nähere Informationen auf der Homepage www.karlzotter.com.



775 Jahre Fladnitz an der Teichalm 1240 - 2015



Jubiläumphoto, Sonntag, 7. Juni 2015, Parkwiese

Ein besonderes Erlebnis für die Bewohner der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm.

karl Zotter.com

Rückblick auf das Jahr 2019 und ein Ausblick auf 2020

Das Jahr 2019 war neben dem 66. Österreichischen Gemeindetag in Graz stark von den Vorbereitungen zur Einführung der VRV 2015 geprägt. Dazu hat der Gemeindebund gemeinsam mit dem Städtebund ein umfassendes Informations- und Schulungsangebot bereitgestellt, das von unseren STEIRISCHEN GEMEINDEN sehr gut angenommen wurde. Darüber hinaus standen zahlreiche Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung an, die vom Gemeindebund Steiermark mitverhandelt wurden. Auch im Jahr 2020 warten zahlreiche Projekte und Aufgaben, die es zu bearbeiten gilt.

Der Gemeindebund Steiermark blickt auf ein bewegtes Jahr 2019 zurück, in dem, neben den sonstigen Aufgaben, gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund im Juni 2019 der 66. Österreichischen Gemeindetag in Graz mit fast 2.000 SpitzenvertreterInnen aus der Kommunalpolitik veranstaltet wurde.

VRV als das wichtigste Thema des Jahres 2019

Das Arbeitsjahr 2019 war über alle anderen Aufgaben der Gemeinden hinaus maßgeblich durch die Umstellung des Buchhaltungswesens auf die Regelungen

der neuen VRV geprägt, mit der sich die Gemeinden auch im neuen Jahr weiter auseinandersetzen müssen.

Diese, durch bundesrechtliche Vorgaben notwendige, Umstellung stellt die Verwaltung ebenso wie kommunale Softwareanbieter, aber auch die Politik, vor große Herausforderungen.

Gemeinsam mit dem Land Steiermark und dem Städtebund hat der Gemeindebund Steiermark ein österreichweit einzigartiges Ausbildungs- und Informationsangebot zur Verfügung gestellt. In insgesamt 74 Spezialseminaren, die sich aufbauend auf sechs Module



Gemeindebund-Präsident Erwin Dirnberger und Geschäftsführer Martin Ozimic blicken auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Gemeindebund

verteilt haben, wurden 1.833 TeilnehmerInnen geschult. Ergänzend wurden in mehreren Bezirken insgesamt neun speziell auf die Anforderungen der politischen SpitzenvertreterInnen ausgerichtete Seminare mit 382 TeilnehmerInnen durchgeführt.

Im Jahr 2020 wird das allgemeine Ausbildungsprogramm mit dem siebenten Modul abgeschlossen.

Fortbildung bleibt eine zentrale Leistung

Das Bildungsangebot wird im Jahr 2020 nach den Gemeinderatswahlen im März durch eine BürgermeisterInnenakademie erweitert, die auf die besonderen Anforderungen und Herausforderungen des Amtes abgestimmt ist.

Darüber hinaus konnten 43 weitere Seminare mit insgesamt 1.048 TeilnehmerInnen zu verschiedenen Fach- und Rechtsbereichen, sowie drei zweiwöchige Ausbildungslehrgänge für die all-

gemeine Verwaltung und für Standesbeamte mit 104 TeilnehmerInnen durchgeführt werden.

Zahlreiche Gesetzesvorhaben mitverhandelt

Neben dem wichtigen Ausbildungsbereich und vielen anderen Fachbereichen war die Arbeit im Gemeindebund Steiermark darüber hinaus durch die Verhandlungen um die Novelle des Baugesetzes und des Raumordnungsgesetzes, die Novelle zur Gemeindeordnung sowie zur Gemeindehaushaltsverordnung, die Novellen zum Kinderbetreuungswesen, den Sozialbereich, das Musikschulwesen und die Vertretung der STEIRISCHEN GEMEINDEN in den bundesweiten Gremien geprägt.

Der Gemeindebund Steiermark wird auch im Jahr 2020 Informations- und Servicepartner sowie Interessensvertretung für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN sein.



Das Seminarprogramm der Gemeindebundes Steiermark wurde 2019 so gut angenommen, wie noch nie. Gemeindebund

VRV 2015: Erfassung von Feuerwehrvermögen - GrESt und ImmoESt

Entgegen der Rechtsansicht des Landes Steiermark und des Gemeindebundes wurde von einigen Steuerberatern befürchtet, dass die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums der Feuerwehrhäuser auf die Freiwilligen Feuerwehren in Bezug auf die Grunderwerbsteuer und die Immobilienertragsteuer im Zuge der Umstellung auf die neue VRV steuerpflichtig zu behandeln ist. Wir mussten daher zur Absicherung unserer Rechtsmeinung das Bundesministerium für Finanzen (BMF) kontaktieren und haben die positive schriftliche Auskunft dahingehend erhalten, dass der Vorgang befreit ist.

Wir wurden jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch steuerbefreite Erwerbsvorgänge dennoch der Anzeigepflicht unterliegen. Diese sind (NUR) durch einen befugten Vertreter (Rechtsanwalt oder Notar) am elektronischen Weg (FinanzOnline) bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden wäre, zweitfol-

genden Monats anzuzeigen. In unserem Fall wäre dies der 15. Februar 2020.

Als spezielle Serviceleistung für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN übernimmt der Gemeindebund in Abstimmung und mit finanzieller Unterstützung durch das Land Steiermark - wenn gewünscht - die Abwicklung und die Finanzierung der Anzeigen durch Notare, sodass den

Gemeinden keine Kosten entstehen.

Der Gemeindebund Steiermark hat daher betroffene STEIRISCHE GEMEINDEN in einem Rundmail vom 17. Dezember 2019 dazu aufgerufen unter post@gemeindebund.steiermark.at bekanntzugeben, ob die Gemeinde die Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen hat und damit das Feuerwehrhaus in

das wirtschaftliche Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr übergegangen ist.

Sollte ein Feuerwehrhaus im Vermögenshaushalt der Gemeinde aktiviert werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf in diesem Zusammenhang.

Wir werden nach Ermittlung des allfälligen Bedarfs die notwendigen Informationen zur weiteren Vorgehensweise übermitteln.



Die Übertragung des Eigentums der Feuerwehrhäuser auf die Freiwillige Feuerwehr ist nicht steuer-, aber anzeigepflichtig. Adebö Stock

EU-Urkundenverordnung bringt Verwaltungserleichterung für Gemeinden

Die EU-Verordnung 2016/1191 vom 6. Juli 2016 vereinfacht den Verkehr bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union.

Ziel der Verordnung ist es, den Verwaltungsaufwand und die Kosten (etwa für beglaubigte Kopien und Übersetzung der Urkunden) für Bürger zu verringern, wenn sie Behörden eines EU-Mitgliedstaats eine öffentliche

Urkunde vorlegen müssen, welche von Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurde.

Die von der Verordnung erfassten öffentlichen Urkunden wie Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, notarielle Urkunden und auch den Wohnsitz betreffend, müssen von den Behörden eines Mitgliedstaates seit 16. Februar 2019 als echt anerkannt werden - die Pflicht

zusätzlich zu der Originalurkunde eine beglaubigte Kopie vorzulegen, wurde mit dieser EU-Verordnung abgeschafft.

Seit diesem Zeitpunkt müssen von einer zuständigen Behörde innerhalb der EU ausgestellte Dokumente und Urkunden in jedem EU-Mitgliedstaat akzeptiert werden. Dafür ist weder ein Stempel zum Beweis für die Echtheit (sogenannte

Apostille) noch eine Übersetzung des Dokuments notwendig.

Das Verständnis ausländischer Urkunden wird durch die Einführung mehrsprachiger EU-Formulare, die jede zuständige Behörde auf Nachfrage ausstellen muss, erleichtert. Die Links zu diesen Formularen finden sich auch dem Europäischen Justizportal unter <https://e-justice.europa.eu/>.

Sozialversicherungsprüfung durch Bundesbehörden vorerst noch verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat am 13.12.2019 in einer Reihe von Erkenntnissen entschieden, dass die im Rahmen der Sozialversicherungs-Organisationsreform erlassenen Bestimmungen über die *Fusion der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse* und die paritätische Zusammensetzung der Organe *verfassungskonform* sind.

Übertragung der Sozialversicherungsprüfung ist noch verfassungswidrig

Hingegen wurde die *Übertragung der Sozialversicherungsprüfung an die Abgabenbehörden des Bundes* als *verfassungswidrig* erkannt und dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis 1.7.2020 aufgetragen.

Kommunalsteuerprüfung durch neuen Prüfdienst

Letzteres bedeutet, dass die der per 31.12.2019 ausgelaufenen GPLA nachfolgende „PLAB“ (Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge durch den bei der Finanzverwaltung eingerichteten „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“) zwar nicht wie geplant vollumfänglich per 1.1.2020 starten konnte, die *Kommunalsteuerprüfung aber dennoch seit 1.1.2020 durch den Prüfdienst* zu erfolgen hat.

Kommunalsteuernachschauen weiter möglich

Davon unabhängig sind weiterhin - auch über den 1.7.2020 hinaus! - *Kommunalsteuer-Nachschau*

en durch (z.B. beim Gemeindebund Steiermark beschäftigte) *Organe der Gemeinde zulässig*, was der Gesetzgeber schon in den Erläuterungen zum Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG) ausdrücklich festgehalten hat.

Die *Durchführung* von gemeindlichen Kommunalsteuer-Nachschauen würde speziell *ab April 2020 zeitlich besonders günstig* liegen, da per Ende März 2020 die Kommunalsteuer-Erklärungen 2019 eingereicht worden sein müssen und daher ab diesem Zeitpunkt auch das Erklärungsjahr 2019 geprüft werden kann.



Trotz notwendiger Nachbesserungen durch den Gesetzgeber erfolgt die Kommunalsteuerprüfung durch den neuen Prüfdienst. Adobe Stock

Nächtigungsabgabe-Erhebungen und Meldekontrollen DSGVO- und DSGVO-konform

Die von Organen des Landes - teils auf aktiven Vorschlag der Tourismusverbände und Tourismusregionalverbände - durchgeführten Nächtigungsabgabe-Erhebungen und Nächtigungsabgabe-Nachschauen (Abgabenprüfungen) sowie die von Organen der Gemeinde durchgeführten Nächtigungsabgabe-Erhebungen, Nächtigungsabgabe-Nachschauen und Meldekontrollen sind aus dem Blickwinkel

der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) rechtlich unbedenklich.

Es handelt sich dabei um Akte der Hoheitsverwaltung, welche sich auf ausdrückliche gesetzliche Befugnisse bzw. auf Verpflichtungen der Abgaben- bzw. Meldebehörden beziehen.

Bei etwaigen Detailfragen über die einzelnen materiellen Rechtsgrundlagen im Steiermärkischen Näch-



MELDEPFLICHT

Nächtigungsabgabekontrollen sind gesetzeskonform. AdobeStock

tigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (StNF-WAG) bzw. im Meldegesetz

1991 (MeldeG) und über die verfahrensrechtlichen Grundlagen in der Bundesabgabenordnung (BAO) bzw. im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) gibt Ihnen der Gemeindebund Steiermark jederzeit gerne nähere Auskünfte.

Dazu stehen die Mitarbeiter des Gemeindebundes Steiermark unter 0316 / 82 20 79 bzw. unter post@gemeindebund.steiermark.at gerne zur Verfügung.

Ermäßigte Gebühren bei Eingaben mittels Bürgerkartenfunktion

Der Gesetzgeber ist bestrebt, die Einrichtungen für elektronische Amtswege und Verfahren zu fördern. Als ein Hebel, der zur verstärkten Nutzung der Bürgerkarte durch den Bürger führen soll, dienen etwa Begünstigungen bei den Eingabengebühren.

Da dazu wiederholt Anfragen an den Gemeindebund Steiermark gerichtet werden, möchten wir auf die entsprechenden Ausführungen in RZ 129 und RZ 130 der Gebührenrichtlinie 2019 hinweisen.

Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte eingebracht werden, ermäßigen sich demnach die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 des § 14 GebG angeführten Beträge von 3,90 Euro auf 2,30 Euro, von 14,30 Euro auf 8,60 Euro, von 21,80 Euro auf 13,10 Euro und von 47,30 Euro auf 28,40 Euro.

Identitätsnachweis bei elektronischen Verfahren

Gemäß § 4 Abs 1 E-Gov-G dient die Bürgerkarte dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat. In einfachen Worten: Die Bürgerkarte kann bei elektronischen Verfahren als Identitätsausweis des Antragstellers eingesetzt werden, sofern dieser Service

angeboten wird.

Personenbindung und Signatur als Bestandteile

Die Bürgerkarte besteht definitionsgemäß (§ 2 Z 10 E-GovG) aus zwei untrennbar miteinander verbundenen Elementen, nämlich der qualifizierten elektronischen Signatur und einer Personenbindung.

Bei der Personenbindung handelt es sich - vereinfacht gesagt - um ein elektronisches Verfahren, bei dem die antragstellende Person durch eine Stammzahl von der Behörde eindeutig identifiziert wird. Dieses Verfahren kommt aber nicht immer zur Anwendung.

So existieren bei der technischen Umsetzung von Online-Formularen neben dem Standardfall, dass sowohl die Personenbindung verwendet wird als auch die Daten des Online-Formulars qualifiziert elektronisch signiert werden, auch Umsetzungen, bei denen nur elektronisch signiert wird.

Personenbindung wird nicht immer verwendet

Bei selbst erstellten PDF-Anträgen, die mit der



Bürgerkarte qualifiziert elektronisch signiert werden, wird technisch bedingt nie die Personenbindung verwendet.

Bei der Verwendung der Bürgerkarte ergibt sich für den Nutzer jedoch kein Unterschied, ob die Personenbindung im Hintergrund mitverwendet wird oder nicht. Dies wird ausschließlich durch die Datenanwendung des Betreibers (Online-Formular) bzw. die PDF-Signatursoftware gesteuert.

Gebührenermäßigung kommt in jedem Fall

Da es somit an der jeweiligen technischen Umsetzung liegt, ob bei der Verwendung der Bürgerkarte beide Elemente (qualifizierte elektronische Signatur und die Personenbindung) zur Anwendung kommen, dies für den Durchschnittsanwender jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar sein dürfte, kommt die Gebührenermäßigung auch dann zur Anwendung, wenn die Personenbindung (das zweite Element) nicht gege-

ben ist.

Die Gebührenermäßigung des § 11 Abs. 3 GebG kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag unter Verwendung der Bürgerkarte erstellt und signiert wurde, auch wenn er in der Folge im Wege eines E-Mails übermittelt wird.

Ein im E-Mail selbst gestellter Antrag, der nicht unter Verwendung der Bürgerkarte erstellt wurde, ist hingegen nicht von der Gebührenermäßigung erfasst.

Verpflichtender Hinweis auf ermäßigte Gebühr

In Schriftstücken der Behörde (etwa in Rechtsmittelhinweisen) ist auf die ermäßigte Gebühr hinzuweisen, wenn die Möglichkeit besteht bzw. es zulässig ist, dass der Antrag unter Verwendung der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden kann.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Gemeindebundes Steiermark unter 0316 / 82 20 79 bzw. unter post@gemeindebund.steiermark.at gerne zur Verfügung.

Start der monatlichen Serie „SDGs - Sustainable Development Goals“

in Kooperation mit der Abteilung 14 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Das Thema Nachhaltigkeit und Umweltschutz beschäftigt schon seit langem unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN. Verstärkt wurde dieses Interesse durch die Agenda 2030, in der sich Österreich verpflichtet hat, Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene zu setzen. Im Rahmen einer neuen Infodrehscheibe sollen - unter Patenschaft des Gemeindebundes Steiermark - Best Practice-Beispiele gesammelt und vorgestellt werden, um die Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele auf Gemeindeebene weiter zu forcieren. Dazu werden wir in den kommenden Ausgaben auch in dieser Zeitschrift einen umfassenden Informationsschwerpunkt setzen.

Am 25. September 2015 wurde in der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York die Agenda 2030 als gemeinsames Weltaktionsprogramm mit den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals - den sogenannten SDGs) beschlossen.

Mehr Nachhaltigkeit auf allen politischen Ebenen

Die Staatengemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Welt nachhaltiger zu gestalten und Maßnahmen zu setzen, um auf lokaler, regionaler, staatlicher und globaler Ebene bis zum Jahr 2030 vermehrt soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit zu fördern.

Die aktuellen, weltweiten Herausforderungen brauchen lokales und regionales Handeln und können nur gemeinsam gelöst werden.

Bei diesem Programm sind alle Länder gleichermaßen aufgerufen mitzuwirken, die Schwerpunktsetzungen sind allerdings

zwischen Entwicklungsländern und Industrienationen unterschiedlich.

Gemeindeebene als wichtiger Schlüssel

Auf lokaler Ebene haben die Gemeinden und Städte eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen und Projekten. Die steirischen Kommunen haben sich schon in den letzten Jahrzehnten um eine integrierte,

nachhaltige Entwicklung bemüht und sich in vielfacher Hinsicht den gestiegenen Anforderungen gestellt.

Mit der Agenda 2030 und der Themenpalette der 17 Nachhaltigkeitsziele können diese gebündelt und sichtbar gemacht werden.

17 Ziele zur nachhaltigen Entwicklung

Dabei umfassen die 17 Nachhaltigkeitsziele die Themenbereiche Armut, Hunger, Gesundheit, Geschlechtergleichstellung, Wasser, Energie, Arbeit, Infrastruktur, weniger Ungleichheit, Städte und Gemeinden, Konsum, Klimaschutz, Frieden und Partnerschaften.

Zu all diesen Zielen können auch die steirischen Kommunen einen Beitrag leisten und Projekte durchführen, um das Thema Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene noch stärker zu

verankern.

Broschüre als Ideengeber

In der Broschüre „Gemeinde Agenda 2030“ sind neben einer Erklärung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele auch zahlreiche konkrete Beispiele und Möglichkeiten zur Umsetzung auf Gemeindeebene angeführt. Sie soll die konkrete Umsetzungsarbeit in den Kommunen unterstützen. Die Broschüre und weitergehende Informationen finden sich unter www.nachhaltigkeit.steiermark.at.

Der Gemeindebund Steiermark hat eine Ideenpatenschaft für „Neue Projekte für eine nachhaltige Entwicklung in steirischen Gemeinden“ zu den Themen Abfallvermeidung und Re-Use übernommen und stellt sämtliche Informationen auf einem Infobereich auf www.gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

1 KEINE ARMUT	2 KEIN HUNGER	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN	4 HOCHWERTIGE BILDUNG	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT	6 SAUBERES WASSER UND SANITÄREINRICHTUNGEN
7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN	12 NACHHALTIGER KONSUM UND PRODUKTION
13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ	14 LEBEN UNTER WASSER	15 LEBEN AN LAND	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE	ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG